

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses im Deutschen Bundestag am 17. Januar 2011 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) – BT-Drs. 17/3629

Einleitung

Der Bundesverband Windenergie e.V. begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf. Die Bundesregierung kommt mit der Umsetzung der EU Richtlinie 2009/28/EG ihrer Verpflichtung nach, seinen Anteil von 18% Erneuerbaren Energien des deutschen Brutto-Endenergieverbrauch zu steigern.

Sowohl der Bundesrat als auch daraufhin die Bundesregierung haben sich mit BT - Drucksache 17/4233 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geäußert.

Zu einzelnen Punkten nimmt der Bundesverband Windenergie e.V. wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b –neu (§ 5 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 –neu- EEG)

(1) Zur Frist zur Vorlage durch den Netzbetreiber

Der BWE folgt bezüglich Abs. 6 (neu) der Argumentation der Bundesregierung und lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Der BWE schlägt die gleiche Formulierung wie die Bundesregierung vor:

„...unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen..“

Begründung:

Diese Formulierung entspricht der Einzelfallgerechtigkeit, da insbesondere bei kleineren Installationen (PV) eine sehr kurzfristige Bearbeitung möglich ist und auch in der Praxis so umgesetzt wird. Durch die alleinige Festsetzung einer Frist von 8 Wochen würde das Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden. Daher sollte auf den Begriff der

Unverzüglichkeit nicht verzichtet werden. Die Frist von 8 Wochen normiert aber auch für komplexere Verfahren einen Zeitraum, der objektiv einzuhalten ist

(2) zur Frist zur Vorlage der Informationen durch den Anlagenbetreiber (Vorschlag Bundesrat, § 5 Abs. 5 b neu)

Der Bundesrat schlägt vor, dem Netzbetreiber die Möglichkeit einzuräumen, Anlagenbetreiber auf Verlangen eine Frist von 4 Wochen zur Vorlage der für den Netzanschluss nötigen Informationen zu setzen. Der BWE lehnt eine solche Fristsetzung ab und schließt sich der Gegenäußerung der Bundesregierung an. Der Anlagenbetreiber hat ein originäres Interesse daran, das Verfahren schnellstmöglich voranzutreiben

(3) Zur Unterteilung in zwei Absätze und der eingeführten zeitlichen Stufe

Sowohl der Vorschlag des Bundesrates als auch die Gegenäußerung der Bundesregierung schlagen einen Aufbau des neuen § 5 Abs. 5 EEG mit einer Unterteilung in nunmehr zwei Absätze (5) und (6) vor. Damit wurde eine inhaltliche und zeitliche Stufe neu eingebaut, die zu deutlichen und willkürlichen Verzögerung im Ablauf führen kann

1. Stufe: „(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln....“
2. Stufe: „(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, nach Eingang der durch die Einspeisewillige oder den Einspeisewilligen vorzulegenden erforderlichen Informationen nach Abs. 5 Buchstabe b Einspeisewilligen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen zu übermitteln....“

Der unterstrichene Text sollte gestrichen oder in der Art von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung übernommen werden. Grundsätzlich sollte die Unterteilung in zwei Absätze aufgehoben und die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens nicht vom Ermessen des Netzbetreibers abhängig gemacht werden

Begründung:

In dem bisher geltendem § 5 Abs. 5 EEG 2009 mussten Einspeisewillige und Netzbetreiber einander die notwendigen Unterlagen zeitgleich vorlegen. Auf Verlangen musste beides innerhalb von 8 Wochen geschehen. In den bisherigen Entwürfen im Rahmen des EE EAG war ebenfalls keine zeitliche Abfolge definiert.

In dem Entwurf des Bundesrates als auch in der überarbeiteten Version der Bundesregierung sind nunmehr zwei aufeinander folgende Stufen mit jeweils eigenständigen Fristen normiert. Auf der ersten Stufe (Abs. 5 neu) muss der Netzbetreiber den Zeitplan unverzüglich vorlegen, sowie festlegen, welche Informationen er vom Einspeisewilligen benötigt. Hier ist keine absolute Frist festgelegt. Auf der zweiten Stufe

(Abs. 6 neu) hat der Netzbetreiber erst nach Vorlage von Unterlagen des Einspeisewilligen seinerseits die Verpflichtung, dem Einspeisewilligen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der BWE lehnt den Vorschlag des Bundesrates, den Netzbetreiber erst nach Vorlage der erforderlichen Informationen durch den Einspeisewilligen nach Abs. 5 Buchstabe b zu verpflichten, seinerseits die Informationen nach Abs 6 vorzulegen, ab. Der BWE schließt der Gegenäußerung der Bundesregierung an, die nur auf „erforderliche Informationen“ abstellt und den Verweis auf § 5 Abs. 5 b nicht übernimmt. Andernfalls könnte der Netzbetreiber willkürlich festlegen, welche Information der Einspeisewillige vorlegen muss, bis er tätig wird. Der Netzbetreiber könnte nach der Formulierung des § 5 Abs. 5 b- neu- solche Daten, die der Einspeisewillige nicht oder nur schwerlich erbringen kann, anfordern und davon die weitere Bearbeitung abhängig machen.

Grundsätzlich plädiert der BWE für die Streichung der Unterteilung in zwei Absätze und die darin enthaltene zeitliche Abstufung. Der BWE spricht sich für die Wiederaufnahme der Formulierung des Referentenentwurfs aus. Die vorgeschlagene Kombination zweier aufeinander folgender Fristen wird in der Praxis zu unnötigen und deutlichen Verzögerungen im Netzanschlussverfahren führen.

(4) Zur Vorlage eines Kostenvoranschlages

Die Vorschläge des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Ergänzung in § 5 Abs. 6 c) (neu) wird von Seiten des BWE abgelehnt

Begründung

Nach Art. 16 Abs. 5 a) der EU-Richtlinie EE sollen die Netzbetreiber „... einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den Anschluss entstehenden Kosten vorlegen...“

Bei einem umfassenden und detaillierten Kostenvoranschlag können nicht einzelne Posten herausgenommen werden, die durchaus einen maßgeblichen Teil der Netzanschlusskosten darstellen. Wenn ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden soll, dann muss er auch umfassend sein.

Kontakt:
Bundesverband Windenergie e.V.
Frau Sonja Hemke
Marienstr. 19/20
10117 Berlin
Tel.: 030 / 28482 -106
Fax.: 030 / 28482 - 107
info@wind-energie.de